

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1980/2/14 120s154/79,  
120s108/81, 90s180/82, 140s57/05x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1980

## Norm

FinStrG §19

StPO §281 Z11 C

StPO §283 B

## Rechtssatz

Nach der FinStrGNov 1975 hat die Strafe des Wertersatzes nach § 19 FinStrG eindeutigen Strafcharakter. Bei Verhängung dieser (Nebenstrafe) Strafe ist nunmehr einheitlich von den allgemeinen Grundsätzen der Strafbemessung auszugehen (§§ 21, 23 Abs 1 Z 3 FinStrG). Da somit der Wertersatz in Beziehung auf einen von mehreren Tätern keine absolute Größe ist, kann die verhängte Strafe mit Nichtigkeitsbeschwerde nur dann angefochten werden, wenn das Strafmaß die im Sinne des § 19 Abs 3 festgesetzten (oberen) Grenzen überschreitet. Sonst ist die Strafe (als Ermessensentscheidung) nur mit Berufung bekämpfbar.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 154/79  
Entscheidungstext OGH 14.02.1980 12 Os 154/79  
Veröff: EvBl 1980/184 S 525 = SSt 51/7
- 12 Os 108/81  
Entscheidungstext OGH 20.08.1981 12 Os 108/81  
Vgl auch; nur: Da somit der Wertersatz in Beziehung auf einen von mehreren Tätern keine absolute Größe ist, kann die verhängte Strafe mit Nichtigkeitsbeschwerde nur dann angefochten werden, wenn das Strafmaß die im Sinne des § 19 Abs 3 festgesetzten (oberen) Grenzen überschreitet. Sonst ist die Strafe (als Ermessensentscheidung) nur mit Berufung bekämpfbar. (T1)
- 9 Os 180/82  
Entscheidungstext OGH 15.02.1983 9 Os 180/82  
Vgl auch; nur T1
- 14 Os 57/05x  
Entscheidungstext OGH 09.08.2005 14 Os 57/05x  
Auch; nur: Die verhängte Strafe kann mit Nichtigkeitsbeschwerde nur dann angefochten werden, wenn das Strafmaß die im Sinne des § 19 Abs 3 festgesetzten oberen Grenzen überschreitet. Sonst ist die Strafe nur mit Berufung bekämpfbar. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0085954

## Dokumentnummer

JJR\_19800214\_OGH0002\_01200500154\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)